

Name der Gesellschaft:
Preußische Renten=Versicherungs=Anstalt

会社名 :
プロイセン年金保険会社

認可年月日 :
1839.01.21.

業種 :
保険

掲載文献等 :
Amtsblatt der Regierung zu Breslau, Jg.1839, SS.85-96.

ファイル名 :
18390121PRVA.pdf

Am t s = B l a t t

der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8.

Breslau, den 20. Februar 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

- Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter
- Nr. 1963. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. November 1838, betreffend die Declaration der Urkunde vom 1. Februar 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr;
 - Nr. 1964. das Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen. Vom 21. Jan. l. J.;
 - Nr. 1965. die Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds und insonderheit bei der Nachsüchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren. Von demselben Tage;
 - Nr. 1966. das Gesetz de eodem wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rhein-Provinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Eingegangene Beschwerden veranlassen uns, die Allerhöchste Verordnung d. d. Königsberg den 5. Mai 1809 —, wonach Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als gestohlenen Gut zu betrachten, und Jeder, der dem Schiffer dergleichen abkauft, als Diebshehler anzusehen und dem Diebe gleich zu bestrafen ist, — hiermit, besonders in Bezug auf die Ladungen der Schiffer an Salz, in Erinnerung zu bringen, und namentlich alle Kreis- und Ortsbehörden anzuweisen, diese Verordnung gehörig zur Kenntniß ihrer Untergebenen zu bringen, und auf ihre Beachtung zu wachen.

Breslau, den 15. Februar 1839.

I.

No. 7.
Verbot des An-
kaufs von dem
geladenen Gute
der Schiffer
beiz.

No. 8.
Den Aufenthalt jüdischer Handwerksge- sellen aus den- jenigen Provin- zen, in denen das Edict vom 11. März 1812 gilt, betr.

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 26. December v. J. soll den jüdischen Gesellen aus denjenigen Provinzen des Staats, in denen das Edict vom 11. März 1812 nicht gilt, also namentlich aus Posen, die Erlaub- niß zur Arbeit in den andern Provinzen des Staats in so weit ertheilt werden, als dies hinsichtlich derer aus den deutschen Bundesstaaten nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. October v. J. geschehen muß.

Der Aufenthalt jener ist übrigens durch die in gedachter Ordre vorgeschriebene förm- liche Concession nicht bedingt, vielmehr genügt eine einfache polizeiliche Erlaubniß, welche gleichfalls nicht auf 2 bis 3 Jahre beschränkt werden, sondern deren Verlängerung ledig- lich davon abhängen soll, daß die betreffenden Individuen sich gut führen und auf redliche Art ihren Unterhalt erwerben.

Hiernach haben sämmtliche Polizei-Obrigkeiten unseres Departements vorkommenden Falls zu verfahren.

Breslau, den 11. Februar 1839.

I.

Die zu beschleunigende Einsendung der Staats-Schuldscheine Behufs der Ausreichung neuer Zins-Coupons betreffend.

Um das der Königl. Regierungshaupt-Casse übertragene Annahme-Geschäft der Staats-Schuldscheine zur Extrahirung der beizufügenden neuen Coupons Series VIII. Nr. 1 — 8 sobald als möglich zu beendigen, fordern wir in Verfolg unserer Bekanntma- chung vom 16. Novbr. v. J. die hier am Orte und innerhalb unseres Regierungs-Bezirks wohnenden Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche dieselben zu jenem Behuf noch nicht übergeben haben, die Einziehung der neuen Coupons aber durch die Königl. Regie- rungs-Haupt-Casse wünschen, hierdurch auf: ihre Staats-Schuldscheine nunmehr unver- züglich und spätestens bis Ende dieses Monats in vorschriftsmäßiger Art abzuliefern, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben würden, wenn sie bei einer längeren Ver- zögerung die Staats-Schuldscheine mit den neuen Zins-Coupons nicht bis zum nächsten gesetzlichen Zins-Termine zurück erhalten.

Breslau, den 12. Februar 1839.

Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landesgerichts.

No. 11.
Die Aufbewah- rung der Proto- kollbücher ab- gegangener Schiedsmänner der Acten ab- gehender Nota- ren und der Duplikate der Urtheile betr.

Mit Beziehung auf die allgemeine Anweisung des Herrn Justiz-Ministers vom 14. Januar 1839, Ministerialblatt 1839, Stück 5, Seite 43 Nr. 42, wird

- 1) die Einforderung der Protokollbücher von den abgegangenen Schiedsmännern und Ueberweisung dieser Bücher an die betreffenden Untergerichte, den Kreis-Justiz- Räten und anderweiten Justiz-Beamten, welchen der Auftrag zur Verpflichtung der neugewählten Schiedsmänner geschieht, zur Pflicht gemacht.

2) Die Einsendung der Notariats-Acten beim Abgange der Notarien Seitens dieser selbst, oder durch die beim Abgange concurrirende Justiz-Behörde ans Ober-Landesgerichte erwarten.

3) Die Beachtung der Vorschrift, daß die Duplikate der Kirchenbücher alljährlich an die Gerichte, in deren Bezirk der Pfarrer wohnt, eingesendet werden müssen, eingeschärft. Es hat zu diesem Behuf ad 3 jede Gerichts-Behörde sofort ein Verzeichniß der Kirchen anzulegen, welche sich in ihrem Jurisdiction-Bezirk befinden, den betreffenden Pfarrern die obige Vorschrift besonders bekannt zu machen und die Einsendung des Duplikats des Kirchenbuches für jedes abgelaufene Jahr bis zum 1. Februar des folgenden Jahres zu erfordern, im Falle der Säumnis aber nach dem angelegten Verzeichniß zu moniren und nöthigen Falls die Einwirkung der vorgefetzten Königl. Regierung in Anspruch zu nehmen. Endlich wird

4) erwartet, daß die Gerichts-Behörden die bisher unterbliebene Ablieferung

a, der Protokollbücher abgegangener Schiedsmänner,

b, der Notariats-Acten abgegangener Notarien,

c, der Duplikate der Kirchenbücher

in vorgebacher Art so fort nachholen.

Breslau, den 8. Februar 1839.

Circular-Verfügung

an sämtliche Königl. Regierungen und Gerichts-Behörden, die gegen renitente Forstfrepler anzuwendenden Zwangsmittel betreffend. (Gesetz vom 7. Juni 1821, Gesetz-Sammlung für 1821 und Kabinetts-Ordre vom 28. April 1831.)

Der § 5 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 hat es zwar den Regierungen und Landes-Justiz-Collegien überlassen, wegen des gegen Forstfrepler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maß ihrer Anwendung eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämtliche Provinzen der Monarchie Folgendes hierdurch festgesetzt:

- 1) der Forstfrepler, welcher die ihm, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. April 1831 statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hierzu durch Personal-Arrest bei Wasser und Brodt anzuhalten und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.

No. 12.
Die Anwendung der Zwangsmittel gegen renitente Forstfrepler betr.

- 2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger als 6 Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf vier Tage zulässig.
- 3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.
- 4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.
- 5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu befolgen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1838.

Die Justiz-Minister
v. Kämpf. Mühlner.

Der Minister des Innern und der Polizei
v. Kochow.

Das Ministerium des Königl. Hauses.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

v. Ladenberg.

I. 4570. F. 52. Vol. V.

Vorstehende Circular-Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 8. Februar 1839.

Das Kreis-Justiz-Rath's Amt Striegauer Kreises betr.

Nachdem der Königl. Ober-Landesgerichts-Rath und Land- und Stadtgerichts Director Schmidt zu Schweidnitz das Amt des ersten Kreis-Justiz-Rath's Striegauer Kreises, wegen der Entfernung des letztern von seinem Wohnorte freiwillig aufgegeben hat, so ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz diese Resignation angenommen und die Kreisjustizräthliche Geschäftsführung in dem Kreise Striegau nach den Vorschriften des Regulativs vom 30. November 1833, dem zweiten, nunmehr alleinigen Kreis-Justiz-Rath Fährndrich zu Striegau übertragen worden.

Dies wird zur Kenntniß sowohl der Gerichte und Einsassen des Kreises, als der sonst dabei interessirten Parteien gebracht.

Breslau, den 11. Februar 1839.

Die Untergerichte unseres Departements werden auf die in Nr. 5 des Justiz-Ministerialblattes für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege sub Nr. 43 mitgetheilte Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. Januar d. J. wegen der Competenz-Verhältnisse in Untersuchungs-Sachen aufmerksam gemacht und angewiesen, Falls sie besondere Anträge in dieser Angelegenheit einreichen möchten, solche spätestens binnen 4 Wochen an den unterzeichneten Senat zur weiteren Veranlassung einzusenden damit die dem Königl. Ober-Landesgericht bestimmte Frist zeitig benutzt werden kann.

No. 19.
Die Competenz-Verhältnisse in Untersuchungs-Sachen betr.

Breslau, den 11. Februar 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist, in Verfolg eines Beschlusses der General-Conferenz der Zollvereinten Staaten, ein Verzeichniß der in dem Verein zur Zeit bestehenden Haupt-Zoll-Ämter, Haupt-Steuer-Ämter, mit und ohne Niederlagen, und Neben-Zoll-Ämter I an der Grenze, und in Bezug auf letztere, so weit ein anderer Vereinsstaat theilhaftig ist, mit der Angabe angefertigt worden, welche erweiterte Befugnisse in Hinsicht auf Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung denselben zugestanden sind. Ich bringe dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß bei sämtlichen Haupt- und Neben-Zoll-Ämtern, Haupt- und Unter-Steuer-Ämtern der Provinz Schlesien ein Exemplar dieses Verzeichnisses zur Einsicht und Nachricht des Publikums ausgehängt worden ist.

Breslau, den 9. Februar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

B e k a n n t m a c h u n g

Die Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Unter Beifügung eines Aufsatzes über den Zweck und das Wesen der mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hier zu gründenden:

„Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt“

bringen wir, bei beendigter Einrichtung des Geschäftsbetriebs derselben, hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die hieselbst zu etablirende Direction des Instituts am 25ten d. M. in Function treten und in den Königl. Preussischen Landen die Anstalt am 15. Februar d. J. zum Beitritt eröffnet werden wird, so daß von diesem Tage an, sowohl bei der Direction hieselbst (Laubenstraße Nr. 27.), als bei den in den Provinzen etablirten Haupt- und Special-Agenturen Einlagen gemacht werden können.

Die Kenntniß des Umfangs der Theilnahme des Publikums an der Anstalt annoch erwartend und zur Ersparung von Kosten im Interesse der Anstalt, wird, unter Berücksichtigung des Schluffages des § 51 der Statuten, die Geschäfts-Verwaltung der Direction mittelst eines möglichst geringen Personals begonnen und von dem Ingenieur-Major außer Dienst und Stadtverordneten, Herrn Blesson, als ersten Director, provisorisch übernommen und geleitet werden.

Der Buchhalter der Königl. General-Militair-Casse, Herr Neubauer, wird die provisorische Verwaltung der Instituts-Casse besorgen.

Die Haupt-Agentur der Renten-Versicherungs-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Breslau ist dem Königl. Lieutenant Herrn C. S. Weiß zu Breslau übertragen worden. Derselbe wird die Namen der von ihm ressortirenden Herren Special-Agenten und deren Wohnorte zur öffentlichen Anzeige bringen.

Sämmtliche Herren Agenten sind mit dem Debit der Statuten zu 2½ Sgr. das Exemplar beauftragt, und es ist bei denselben auch ein im Druck erschienener Commentar zu den Statuten zu 6 Sgr. das Exemplar zu erhalten.

Berlin, den 21. Januar 1839.

Einstweiliges Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Der Präsident desselben.

(gez.) v. Ker mann.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Wie verschieden auch die Bildung der Menschen sein mag, sehr häufig führt doch schon ein geringer Grad von Nachdenken über die Zustände des menschlichen Lebens und über die Verhältnisse des eigenen Lebens auf den Gedanken an eine ferne Zukunft, — an die Tage des Alters.

Und so natürlich denn dieser Gedanke den Wunsch erzeugen muß, der einst am Schlusse der zum Wirken und Schaffen bestimmten, gewöhnlich unter Mühe und Sorge, vielfach im harten Kampfe mit widrigen Ereignissen verlaufenden Lebensperiode, den Uebergang in einen Zustand sorgensfreier Ruhe und der Unabhängigkeit von fremder Hülfe, für die Tage des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zu finden, — so wenig geschieht gewöhnlich doch für die eigene Verwirklichung dieses Wunsches Seitens derjenigen, welche, vom Schicksale weniger begünstigt, sich die Mittel ihrer Subsistenz durch Fleiß und Thätigkeit zu erringen genöthigt sind.

Vielfach mag Sorglosigkeit oder Mangel an Kraft zur Entschließung, sich zur Gewinnung und Sicherung des Lebensunterhalts für das Alter, in dem Genusse der Gegenwart einige Einschränkung aufzulegen und überflüssige Ausgaben zu vermeiden, die Schuld davon tragen; zu verkennen ist es aber auch nicht, daß häufig der Umfang der ersten Bedürfnisse des täglichen Lebens, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, Krankheiten, unverschuldetes Zurückkommen u. s. w. selbst den ziemlich reichlichen Erwerb

einer arbeitssamen Familie dergestalt angreifen, daß davon nicht so viel zu erübrigen und für das Alter zurückzulegen ist, als die Sicherung einer solchen Vorsorge wohl erfordert, wo dann selbst der beste Wille und ein redliches Bestreben, auch bei eintretender Erwerbsunfähigkeit ohne fremde Beihülfe fertig zu werden, an der Unmöglichkeit, die Mittel dazu zu finden, scheitern.

Ein solches Verhältniß muß für den, während der Erwerbsfähigkeit sich für das tägliche Bedürfniß abmühenden und von einem gebührend zu würdigenden Ehrgefühl belebten Familienvater beim Blick in die Zukunft nothwendig sehr niederschlagend sein und zugleich häufige Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Folge haben, da die aus solchen Familien hervorgehenden Kinder gewöhnlich mit dem eigenen Bedürfniß hinlänglich zu kämpfen haben und öfters gar nicht einmal zum Beistande geneigt sind.

Aber auch da, wo dieses Verhältniß sich minder ungünstig stellt, wo vielmehr Fleiß und Mühe, Beherrschung der Bedürfnisse, und Genügsamkeit mit Wenigem, auch vom geringen Erwerb noch etwas auf die Tage zurücklegen lassen, wo die besseren Kräfte zum Erwerben gebrechen, — sind diese Ersparnisse für das mit dem Alter gewöhnlich zunehmende Bedürfniß meist unzureichend. Selten wird der Unbemittelte im Stande sein, auf diesem Wege einen Vorrath zu sammeln, um im Alter ohne Kummer zubringen zu können.

Was indessen in dieser Hinsicht zu erreichen dem Einzelnen für sich in der Regel nicht möglich ist, dazu findet sich das Mittel in einer Vereinigung von Mehreren zu gleichem Zwecke und es mag daher als dem Publikum willkommen betrachtet werden, zu solcher Vereinigung die Gelegenheit dargeboten zu sehen.

Auf dieser Voraussetzung und zugleich auf der vollen Ueberzeugung, daß davon zu erwartenden vielfachen Nutzens für die Theilnehmer, beruhet das Unternehmen zur Gründung eines Instituts, welches hierdurch unter der Firma

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt,

angekündigt wird, der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs sich zu erfreuen hat und nach den dafür verfaßten, landesherrlich bestätigten Statuten eingerichtet und verwaltet werden soll.

Der Hauptzweck dieses in der Residenz-Stadt Berlin zu gründenden und unter dem Schutze des Staats tretenden Instituts ist — „Vorsorge für das höhere Alter.“

Die Anstalt soll die Gelegenheit gewähren, auf die Zeit des Alters, mithin für denjenigen Theil des Lebens, wo die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten ist oder bevorsteht, vermittelt geringer, bei einiger Genügsamkeit und Sparsamkeit wohl zu bewerkstelligender Leistungen oder sonst nach den vorhandenen Mitteln, sich selbst eine Subsistenz zu bereiten.

Sie wird aber auch geeignet dafür befunden werden, in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mancherlei Zustände und Verhältnisse des Lebens zu verbessern, den Familienvätern die Sorge für ihre Angehörigen zu vermindern und dem

Wohlthätigkeitsfönn als Mittel zu recht zweckmäßiger Anwendung seiner Gaben zu dienen.

Die Statuten der Anstalt werden die ihr eigenen Verhältnisse und Vortheile erkennen lassen. Sie bestehen hauptsächlich in Folgendem:

- 1) Während bei Lebens-Versicherungs- und ähnlichen Anstalten, woran es nicht fehlt, der Theilnehmer meist nur mit bedeutenden Kosten und nur für Andere auf seinen Todesfall sorgen kann, gewährt die zu errichtende Anstalt zugleich dem Unbemittelten die Gelegenheit, für sich selbst auf die Tage des Alters zu sorgen und sich dadurch von fremder, oft sehr drückender Hilfe frei zu halten.
- 2) Jedes Alter ist zur Theilnahme berechtigt und Gesundheits-Nachweis nicht erforderlich, da jeder Abgang eines Theilnehmers der Gesellschaft Vortheil bringt.
- 3) Die geringste Einlage im Betrage von 10 Rthlr. in den jüngsten und mittleren Klassen ist so mäßig, daß selbst der Unbemittelte sie zu beschaffen im Stande seyn wird, um durch Anwendung dieser kleinen Summe die Mitgliedschaft der Anstalt zu erwerben; dem aber nach seinen Verhältnissen die Rente einer Einlage nicht genügt, kann sich solche vermittelst mehrerer Einlagen ganz nach Belieben erhöhen.
- 4) Es werden so wenig auf vollständige als auf unvollständige Einlagen fernere Beiträge gefordert. Auf letztere können jedoch zu ihrer schnelleren Ergänzung größere und kleinere Nachzahlungen gemacht werden, zu deren Beförderung und Erleichterung der geringste Betrag einer Nachtrags-Zahlung auf Einen Thaler gestellt worden.

In dieser Beziehung bildet die Renten-Versicherungs-Anstalt einen sehr wohlthätigen Anschluß an die Sparkassen.

Während diese die kleinen Beträge des Fleißes und der Sparsamkeit sammeln, kann aus denselben ein Kapital zum Eintritt in die Renten-Versicherungs-Anstalt erworben werden, welches dem Eigenthümer im Alter ein solches sicheres Einkommen verspricht, das mit den Bedürfnissen der Personen derjenigen Stände, für welche die Sparkassen ursprünglich und hauptsächlich bestimmt sind, wohl übereinkommt.

Der Umstand, daß, außer der Einlage, in keiner Art weitere Leistungen verlangt werden, vielmehr, wenn sie auf unvollständige Einlagen geschehen, ganz freiwillig erfolgen, ist für höchst wichtig zu erachten, da bei anderen ähnlichen Anstalten, wo fortlaufende Beiträge zu leisten sind, solche wegen ihrer Höhe den Theilnehmern von vornherein meistens schon lästig sind, bei der Abnahme der Erwerbsfähigkeit öfters recht drückend und bei einer ungünstigen Wendung der öconomischen Verhältnisse mitunter selbst unerschwinglich

werden, wovon Ausschließung von der Anstalt, zu welcher die Beiträge geleistet worden und Verlust der letzteren die Folge ist.

Dies alles kann bei der Renten-Versicherungs-Anstalt nicht eintreten. Ist bei derselben einmal eine Einlage gemacht worden, so bedarf es weiterer Beiträge nicht. Da sie aber auch nicht zurückgenommen werden kann, so ist die darauf treffende Rente den Ereignissen der Zeit nicht ausgesetzt, vielmehr in steter Steigerung bis zum statutenmäßigen Maximum, ihrem Inhaber auf die Zeit seines ganzen Lebens versichert, insofern nicht seinerseits Handlungen vorkommen, die ihn der Mitgliedschaft der Gesellschaft verlustig machen.

- 5) Die in den Statuten wahrzunehmende Begünstigung der, den Lebensjahren nach älteren Mitglieder der Gesellschaft ist als das Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks der Anstalt zu betrachten. Des vorgerückten Alters wegen, sollen und müssen die älteren Mitglieder schon genießen, während die jüngeren, im Zustande geringerer Bedürfnisse oder einer ihren Erwerb sichernden Lebenskraft und in der Aussicht auf künftigen Genuß ähnlicher Vortheile, anfänglich mit geringer Einnahme sich zu begnügen haben und dies um so mehr, als ihnen ein längerer Genuß der Vortheile der Anstalt und die Beerbung der älteren Mitglieder bevorsteht, insofern ihre Lebensdauer sie dazu beruft.
- 6) Beim Abgange eines Gesellschaftsmitgliedes durch Tod oder Auswanderung wird dessen baare Einlage, respective seinen Erben und ihm selbst in soweit zurückgegeben, als die von dem Abgehenden aus der Anstalt bezogenen baaren Renten den Betrag der Einlage nicht erreichen, so daß bei Anrechnung der bezogenen Renten auf das Einlage-Kapital, eigentlich die ganze Einlage zurückgegeben wird und die von dem Abgehenden gemachte Aufopferung nur in dem Zinsen-Verlust für einen gewissen Zeitraum besteht — unverkennbar ein geringes Risiko im Verhältniß zu den Vortheilen, welche die Anstalt den Theilnehmern bei einer längeren Lebensdauer in Aussicht stellt und welches Opfer in der Regel um so weniger in Anschlag zu bringen seyn mag, als der Tod auch dem bestandenem Bedürfniß ein Ende macht. —
- 7) Die Anstalt trägt dadurch die Garantie in sich selbst, daß an jährlichen Renten nicht mehr vertheilt und ausgegeben wird, als die Renten-Fonds der einzelnen Classen jeder Jahres-Gesellschaft dazu darbieten und es daher hinsichtlich der Sicherheit des Instituts nur auf eine treue und umsichtige Vermögens-Verwaltung ankommt, für welche sich in den, durch die Statuten angeordneten Maaßregeln die Bürgschaft finden mag.

* * *

So weit die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des zu gründenden Instituts; und folgen hier noch einige Haupt-Bestimmungen der Statuten, besonders hinsichtlich des Beitritts und der Theilnahme an der Anstalt, zur Gewährung einer etwanigen Uebersicht

von den betreffenden Verhältnissen und unter Verweisung auf die Statuten selbst, für diejenigen, welche sich näher von der Sache zu unterrichten wünschen.

Der Beitritt zur Anstalt gewährt bei einer Einlage von 100 Rthln. (vollständige) eine jährlich zahlbare Rente, welche nach Verschiedenheit des Alters der Beitretenden ursprünglich zwischen 3. bis 5% Rthln. zu stehen kommt, allmählig steigt und den jährlichen Beitrag von 150 Rthln. erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Rthln. (unvollständige) sind in einem gewissen Maße zulässig, die darauf treffenden Renten werden jedoch so lange dem Capital zugeschrieben, bis dasselbe den Betrag von 100 Rthln. erreicht hat.

Ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheits-Beschaffenheit, kann jeder Angehörige der deutschen Bundes-Staaten Theil an der Anstalt nehmen.

Die Anmeldung zum Beitritt und die Einlagen geschehen mit Erlegung eines Eintrittsgeldes von 15 Sgr. für jede Einlage und unter Beibringung des Geburts- oder Taufscheins, bei der Direction der Anstalt oder bei einer dar in den Provinzen etablirten Agenturen, welche das zur Ausstellung der Declaration bestimmte Formular ohnentgeltlich verabsolgen lassen, und auf den Wunsch des Beitretenden, in Abfassung der Declaration behülflich seyn werden.

Für Kinder, die das 13te Lebensjahr noch nicht angetreten haben, mithin zur ersten Classe gehören, bedarf es keines Geburts- oder Taufscheines.

Zu dem Beitritt ist die Zeit vom 2. Januar bis 2. November jedes Jahres ausge-
 setzt, und in der Regel bildet sich jährlich eine neue Gesellschaft (Jahres-Gesellschaft).

Die Mitglieder einer jeden Jahres-Gesellschaft zerfallen in folgende 6 Klassen:

- I. Classe, Personen bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre,
- II. = vom 12ten bis zum 24ten Lebensjahre, einschließlich.
- III. = 24sten = 35sten
- IV. = 35sten = 45sten
- V. = 45sten = 55sten
- VI. = welche über 55 Jahre alt sind.

Bei jeder neuen Jahres-Gesellschaft können von der selben Person sowohl vollständige als unvollständige Einlagen gemacht werden, jedoch in Ansehung letzterer mit Ausschluß der zur 6ten Classe gehörigen Personen, denen nur vollständige Einlagen zu machen zustehen.

Beiderlei Arten von Einlagen können neben einander gemacht werden, und zwar die vollständigen in unbeschränkter Anzahl bei jeder Jahres-Gesellschaft. Die Anzahl der unvollständigen Einlagen für ein Individuum ist auf zehn bei jeder Jahres-Gesellschaft beschränkt.

In Ansehung der geringsten Beiträge, zu welchen unvollständige Einlagen zu machen sind, besteht einige Verschiedenheit nach den Alters-Klassen, die sich in dem §. 5 der Statuten näher angegeben findet.

Zur schnelleren Ergänzung der unvollständigen Einlagen können jeder Zeit Nachtrags-Zahlungen geleistet werden. Der geringste Satz derselben beträgt Einen Thaler.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten u. s. w., und es steht dem Einlegenden das Recht zu, sich selbst oder einer andern Person den Genuß der Renten von solchen Einlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, z. B. auf Lebenszeit, und bei Kindern bis zur erlangten Großjährigkeit derselben u. s. w., vorzubehalten, worüber die Erklärung beim Eintritt in die Anstalt angegeben werden muß.

Einlagen und Nachtrags-Zahlungen sind in der Regel unwiderruflich, und können daher nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in gewisser Art zurückverlangt werden.

Die Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt ertheilt über vollständige Einlagen Renten-Verschreibungen, über unvollständige Einlagen Interims-Scheine. Bei erfolgter Ergänzung der unvollständigen Einlagen auf 100 Rthlr. werden die Interims-Scheine gegen Renten-Verschreibungen eingezogen.

Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1. Januar des auf das Jahr der Einlage zunächst folgenden Jahres an zu laufen, und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres da, wo die Einlagen gemacht sind, bezahlt.

Die geringste Rente, womit jede neue Jahres-Gesellschaft anfängt, beträgt bei einer vollständigen Einlage zu 100 Rthlr.:

in der 1ten Classe	3 Rthlr.	
= = 2ten =	3	= 10 Sgr.
= = 3ten =	3	= 20 =
= = 4ten =	4	= — =
= = 5ten =	4	= 10 =
= = 6ten =	5	= 5 =

Dieselben Renten erfolgen auf unvollständige Einlagen im Verhältniß ihres Betrages. Es werden die Theil-Renten, ohne Zuthun der Betheiligten, in den Büchern der Direction dem Einlage-Capital bis zu dessen Ergänzung auf 100 Rthlr. zugeschrieben, inzwischen aber mit demselben rentbar gemacht.

Jede einzelne Einlage, wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für Eine Person gemacht worden, kann einen Renten Betrag von jährlich 150 Rthlr. erreichen.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft erlischt durch Tod, Auswanderung, Verschollen-Erklärung und Ausschließung von der Anstalt. In den beiden ersten Fällen werden baare Einlagen und baare Nachtrags-Zahlungen den Erben des Verstorbenen oder dem Auswandernden zurückgewährt, jedoch mit Kürzung desjenigen, was der Abgehende an Renten von diesen Einlagen aus der Anstalt baar bezogen hat. Jedenfalls verbleibt demselben die Rente des Abgangs-Jahres.

Das Publicum hat das Schicksal des zu gründenden Instituts in seinen Händen. Schenkt und bezeigt es demselben durch eine wünschenswerthe zahlreiche Theilnahme sein Vertrauen und wird die Anstalt nach den verschiedenen Verhältnissen des Lebens unter zeltigem Beitritt angemessen benützt, so kann und wird es nicht fehlen, daß sie bald in Flor kommen und ihren Werth für Gegenwart und Zukunft darthun werde.

Berlin, im Januar 1839.

Patentirungen.

Dem J. van Gülpfen zu Aachen ist unterm 7. Februar 1839 ein Patent auf eine von dem Vicomte Beuret zu Paris angeblich erfundene, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herabfahren steiler Eisenbahnstrecken,

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Werkführer Andreas Boillet zu Elberfeld ist unterm 7. Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, neu construirte Brochir-
lade in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran
befindlichen bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Dem zeitherigen Kapellan und Pfarr-Administrator Walter ist die erledigte Pfarrei zu Schoßnig, Kreis Breslau verliehen, und

Dem Lehrer Schönwalder vom Königl. Gymnasio zu Brieg von dem Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Prädikat als „Oberlehrer“ beigelegt worden.

In Mittelwalde der Apotheker Werner als unbesoldeter Rathmann.

Der Advokat und interimistische Schullehrer Klose als kathol. Schullehrer in Eschirne, Kreis Breslau, definitiv bestätigt.

Der Lehrer Mattern als kathol. Schullehrer in Prottsch, Kreis Breslau.

Der bisherige Schullehrer Knaast zu Lampersdoaf als evangel. Schullehrer in Dels.

Der interimistische Lehrer Kerber als evangel. Schullehrer in Rothfürben, Kreis Breslau.

P o t t e n = A u s b r u c h.

In Häslicht, Kreis Striegau.